



GEFÄHRDUNGS- BEURTEILUNG

Prüffragen,
Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung,
festgelegte Maßnahmen des Arbeitsschutzes und
Ergebnis der Überprüfung

für

PERSONAL KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

gemäß
§§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz

(Stand 05/2015)

Auszug aus dem Arbeitsschutzgesetz

§ 5 Arbeitsschutzgesetz

Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
- (3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch
 1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
 2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
 3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
 4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
 5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.
 6. psychischen Belastungen bei der Arbeit.

§ 6 Arbeitsschutzgesetz

Dokumentation

Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.

§ 3 Betriebsicherheitsverordnung

Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln.

Gefährdungsbeurteilungskatalog gemäß § 5 und 6 ArbSchG, und § 3 BetrSichV, Biostoff VO Hygieneverordnung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
I. Deckblatt	1
II. Referenzen	2
III. Inhaltsverzeichnis	3
1 Sicherheitsorganisation	4
2 Erste Hilfe	5
3 Vorbeugender Brandschutz, Evakuierung	6
4 Elektrische Sicherheit	7
5 Umgang mit Gefahrstoffen	8
6 Baubedingte Unfall- und Gesundheitsgefahren	9
7 Unfall- und Gesundheitsgefahren durch Fehlverhalten	10
8 Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und Infektionsschutz	11
9 Mutterschutz, Jugendschutz	12
10 Arbeitsmedizinische Vorsorge	13
11 Prüfung, Instandhaltung	14
12 Raum- und Platzangebot	15
13 Büroarbeitsplätze, PC-/Spiel-/Lernplätze	16
14 Psychische Belastungen	18
15.1 Auswertung der Gefährdungsbeurteilung - Beispiele	20
15.2 Auswertung der Gefährdungsbeurteilung	21
IV Abkürzungsverzeichnis	22

1 Sicherheitsorganisation				Bearbeiter:	Datum:	
Lfd. Nr.	Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdungsfaktor/ Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	Ja <small>Kein Handlungsbedarf</small>	Nein <small>Handlungsbedarf</small>
1.1	Werden vom Träger als Arbeitgeber/Unternehmer und von der Leitung die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe durchgeführt.	§§ 3, 4, und 13 (1) ArbSchG § 2 DGUV Vorschrift 1	<ul style="list-style-type: none"> Unfall- und Gesundheitsgefahr 	<ul style="list-style-type: none"> Grundpflichten und Grundsätze sind Träger und Leitung bekannt und werden bei allen Maßnahmen beachtet (Siehe hierzu auch Ziff. 2.1 DGUV Regel 100-001) 		
1.2	Existiert für Maßnahmen des Arbeitsschutzes eine geeignete Organisation (Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, Sicherheitsbeauftragter, MAV) und werden die erforderlichen Mittel bereitgestellt?	§ 3 (2) ArbSchG § 2 (3) DGUV Vorschrift 1	<ul style="list-style-type: none"> Ungeklärte Zuständig- und Verantwortlichkeiten Mangelnde Handlungsmöglichkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten insbesondere zwischen Träger und Leitung im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> Planung und Durchführung von Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, Überprüfung der Wirksamkeit, ständige Verbesserung sind geklärt und abgestimmt Die für die Bewältigung der Aufgaben notwendigen Mittel werden bereitgestellt 		
1.3	Ist ein(e) Sicherheitsbeauftragte(r) bestellt, ausgebildet und hat er/sie Gelegenheit, seine/ihre Aufgaben wahrzunehmen?	§ 20 (1) DGUV Vorschrift 1 § 22 SGB VII	<ul style="list-style-type: none"> Kompetenzen der Mitarbeiter/-innen werden nicht genutzt 	<ul style="list-style-type: none"> Sicherheitsbeauftragte(r) ist schriftlich bestellt (1 pro Einrichtung) Sicherheitsbeauftragte(r) ist durch Unfallversicherungsträger geschult Sicherheitsbeauftragte(r) hat Zeit für die Wahrnehmung seines/ihrer Amtes Sicherheitsbeauftragte(r) wird z. B. die Möglichkeit eingeräumt, an Besichtigungen und Ermittlungen bei Unfällen und an Arbeitsschutzausschusssitzungen teilzunehmen (Siehe hierzu auch Ziff. 4.2.4 DGUV Regel 100-001) 		
1.4	Findet eine sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung statt und ist diese in der Einrichtung bekannt?	§ 2 DGUV-Vorschrift 2 § 19 (1) DGUV Vorschrift 1 §§ 2ff ASiG	<ul style="list-style-type: none"> Fehlendes Fachwissen in speziellen Fragen keine fachkompetente Unterstützung 	<ul style="list-style-type: none"> Betreuungsumfang und -form sind nach Bestimmungen der DGUV-Vorschrift 2 bestimmt Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt/-ärztin sind entsprechend beauftragt Betreuer/-innen werden durch Aushang bekannt gegeben (z. B. am Schwarzen Brett oder im Personalraum, mit Namen, Telefonnummer/E-Mail-Adresse und Zeiten der Erreichbarkeit) 		

2 Erste Hilfe				Bearbeiter:	Datum:	
Lfd. Nr.	Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdungsfaktor/ Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	Ja <small>Kein Handlungsbedarf</small>	Nein <small>Handlungsbedarf</small>
2.1	Sind Hinweise zur Ersten Hilfe ausgehängt und werden Angaben über Ersthelfer/-innen, Notruf usw. gemacht?	§ 24 (5) DGUV Vorschrift 1 § 2 (2) GUV-V S2	<ul style="list-style-type: none"> Schnelle, wirksame Erste Hilfe nicht gewährleistet 	<ul style="list-style-type: none"> Hinweise zur Ersten Hilfe und Angaben zu z. B. Ersthelfern/-helferinnen, Notruf, Giftzentrale, Taxizentrale, Kinder-/Durchgangsarzt/-ärztin und anzufahrende Krankenhäuser sind ausgehängt (Siehe hierzu z. B. Plakat GUV-I 510-1) 		
2.2	Sind Ersthelfer/-innen in ausreichender Anzahl bestellt?	§ 26 (1) DGUV Vorschrift 1 GUV-SI 8066 § 10 ArbSchG	<ul style="list-style-type: none"> Sofortige Einleitung von Erste-Hilfe-Maßnahmen nicht gewährleistet 	<ul style="list-style-type: none"> Ersthelfer/-innen sind in ausreichender Anzahl bestellt (Zielvorgabe Ordinariat: 100% der ErzieherInnen sollen ausgebildet sein) Insbesondere bei eingruppigen und /oder integrativen Einrichtungen ist diese Anzahl nach Bedarf erhöht 		
2.3	Werden die bestellten Ersthelfer/-innen von hierzu ermächtigten Stellen regelmäßig fortgebildet?	§ 26 (3) DGUV Vorschrift 1 § 10 ArbSchG	<ul style="list-style-type: none"> Sachgerechte Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen nicht möglich Fehlende Kenntnisse über Erste-Hilfe-Maßnahmen am Kind 	<ul style="list-style-type: none"> Ersthelfer/-innen werden alle 2 Jahre (Erste-Hilfe-Training für Erzieher/-innen) fortgebildet Vergleiche auch Liste der ermächtigten Stellen für Erste-Hilfe-Training unter www.bg-qseh.de 		
2.4	Ist sichergestellt, dass Erste-Hilfe-Material in ausreichender Menge vorhanden ist, jederzeit schnell erreichbar, leicht zugänglich und in geeigneten Behältnissen geschützt zur Verfügung steht?	§ 25 (2) DGUV Vorschrift 1 § 2 (2) GUV-V S2	<ul style="list-style-type: none"> Sachgerechte Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen nicht möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Erste-Hilfe-Material wird zur Verfügung gestellt: <ul style="list-style-type: none"> - Im Haus mind. ein Verbandkasten C nach DIN 13157 - für Ausflüge z. B. Sanitätstasche nach DIN 13160 Inhalt wird regelmäßig auf Vollständigkeit geprüft und aufgefüllt Zugang zum Erste-Hilfe-Material ist in der Einrichtung zu jeder Zeit sichergestellt Aufbewahrungsorte von Erste-Hilfe-Material sind deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet Im Einzelfall notwendige Medikamente werden nicht mit Erste-Hilfe-Material zusammen gelagert (Siehe hierzu auch Ziff. 4.7.2 DGUV Regel 100-001 und GUV-SI 8066) 		
2.5	Werden Aufzeichnungen über Erste-Hilfe-Leistungen geführt und mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt?	§ 24 (6) DGUV Vorschrift 1	<ul style="list-style-type: none"> Fehlender Nachweis des Unfalls und der Verletzung (Beweismittel) 	<ul style="list-style-type: none"> Aufzeichnungen (wenn keine Unfallanzeige erfolgt) über Unfall, Zeit, Ort, Art und Umfang der Verletzung, Art der Erste-Hilfe-Leistung sowie Namen des Verletzten und des Erste-Hilfe-Leistenden vornehmen Verwendung z. B. eines Verbandbuches, das der Unfallversicherungsträger zur Verfügung stellt (GUV-I 511-1) Aufzeichnungen fünf Jahre lang aufbewahren (Siehe hierzu auch Ziff. 4.6.6 DGUV Regel 100-001 und GUV SI 8066) 		

2 Erste Hilfe				Bearbeiter:	Datum:	
Lfd. Nr.	Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdungsfaktor/ Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	Ja <small>Kein Handlungsbedarf</small>	Nein <small>Handlungsbedarf</small>
2.6	Ist durch Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen werden kann?	§ 25 (1) DGUV Vorschrift 1 § 10 Abs. 1 ArbSchG § 2 (2) GUV-V S2	<ul style="list-style-type: none"> Schnelle Alarmierung nicht möglich 	<ul style="list-style-type: none"> In der Einrichtung Telefonanschluss zugänglich halten Für Ausflüge Mobiltelefon bereithalten 		

3 Vorbeugender Brandschutz, Evakuierung				Bearbeiter:	Datum:	
Lfd. Nr.	Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdungsfaktor/ Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	Ja <small>Kein Handlungsbedarf</small>	Nein <small>Handlungsbedarf</small>
3.1	Liegt eine schriftliche objektbezogene Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil 1-3 vor?	§ 4 (4) ArbStättV § 22 (1) DGUV Vorschrift 1 DIN 14096	<ul style="list-style-type: none"> Fehlverhalten infolge nicht ausreichender Information 	<ul style="list-style-type: none"> Brandschutzordnung DIN 14096 Teil 1-3 erstellen (ggf. einen Brandschutzsachverständigen hinzuziehen) 		
3.1.1	Ist ein Alarmplan (Verhalten im Brandfall) vorhanden und ausgehängt?	§ 4 (4) ArbStättV § 22 (1) DGUV Vorschrift 1	<ul style="list-style-type: none"> Fehlverhalten infolge nicht ausreichender Information 	<ul style="list-style-type: none"> Aushang nach DIN 14096-1 ist angebracht (siehe hierzu auch Ziff. 4.4.1 DGUV Regel 100-001) 		
3.2	Sind ggfs. Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet?	§ 3 (1) und Anhang Ziff. 2.3 (1) ArbStättV	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung der Selbstrettung und Evakuierung im Gefahrfall 	<ul style="list-style-type: none"> Kennzeichnungen (in Abhängigkeit der Lage, Ausdehnung und Art der Nutzung, z. B. mehrgeschossig, unübersichtliche Raumanordnung usw.) sind vorhanden, in geeigneter Höhe angebracht und selbstleuchtend bzw. lang nachleuchtend (Siehe hierzu auch ASR A1.3 und A2.3) 		
3.3	Wurden Anzahl, Art und Standorte der zur Selbsthilfe erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen fachkundig ermittelt?	§ 4 ArbStättV und Anhang Ziffer 2.2 (1) ArbStättV	<ul style="list-style-type: none"> Entstehungsbrände können nicht (zügig) bekämpft werden 	<ul style="list-style-type: none"> Als Faustregel gilt pro 50m² Nutzfläche ein 6 kg A-B-C-Feuerlöscher Feuerlöscher in der erforderlichen Anzahl und Art am richtigen Ort bereitstellen (Siehe hierzu auch GUV-R/BGR 133, ASR 13/1,2) 		
3.4	Sind die Beschäftigten für Aufgaben der Brandbekämpfung und Evakuierung eingewiesen?	§ 10 ArbSchG § 22 (2) DGUV Vorschrift 1 ASR A2.2	<ul style="list-style-type: none"> Im Gefahrfall sind keine Helfer/-innen vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> Beschäftigte für Brandbekämpfung und Evakuierung nach Brandschutzordnung DIN 14096 unterweisen (Siehe hierzu auch Ziff. 4.4.2 DGUV Regel 100-001) 		
3.4.1	Ist eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten als Brandschutzhelfer qualifiziert/ausgebildet?	ASR A2.2		<ul style="list-style-type: none"> Erforderliche Anzahl von Brandschutzhelfer ausbilden (siehe hierzu Ziffer 6.2 ASR A2.2) 		

3 Vorbeugender Brandschutz, Evakuierung				Bearbeiter:	Datum:	
Lfd. Nr.	Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdungsfaktor/ Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	Ja <small>Kein Handlungsbedarf</small>	Nein <small>Handlungsbedarf</small>
3.5	Sind die Feuerlöscher und andere Feuerlöscheinrichtungen sowie sonstige Brandschutzeinrichtungen (z. B. Druckknopffeuermelder) jederzeit eindeutig erkennbar und zugänglich?	§ 10 (1) GUV-V A8/ BGV A8 § 4 ArbStättV und Anhang Ziff. 2.2 (2) ArbStättV	<ul style="list-style-type: none"> • Brandbekämpfung und Brandmeldung wird verzögert 	<ul style="list-style-type: none"> • Standorte von nicht jederzeit erkennbaren Feuerlöschern/ Feuerlöscheinrichtungen sind gekennzeichnet • In Fluchtwegen ohne Sicherheitsbeleuchtung sind die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen durch lang nachleuchtende Sicherheitszeichen gekennzeichnet • Zugang zu Feuerlöschern und anderen Feuerlöscheinrichtungen ist jederzeit gewährleistet (Siehe hierzu auch ASR A2.2 und ASR A1.3) 		
3.6	Lassen sich alle Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit von innen leicht öffnen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden?	§ 3 (1) und Anhang Ziffer 2.3 (1) ArbStättV	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung der Selbstrettung und Evakuierung im Gefahrfall 	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellen, dass sich diese Türen jederzeit ohne Hilfsmittel (Schlüssel sind nicht zulässig) öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden • Entsprechende Türöffner (z. B. Panikschloss oder hochgesetzter Drehsperriegel) nachrüsten (Siehe hierzu auch ASR A2.3) 		
3.7	Werden Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge ständig freigehalten, damit sie jederzeit sicher benutzt werden können?	§ 4 (4) ArbStättV § 23 (1) GUV-SR S2	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung der Selbstrettung und Evakuierung im Gefahrfall • Rettung wird behindert • Brandentstehung und Ausbreitung von Rauch / Brandgasen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege sind nicht z. B. mit Mobiliar, Einbauten, Kinderwagen oder anderen Gegenständen zugestellt und werden ständig frei gehalten • Mindestfluchtwegbreiten (gilt nicht für integrative Einrichtungen) z. B.: 5 bis 20 Personen: 1,0 m; bis 200 Personen: 1,2 m) (Siehe hierzu auch ASR A2.3) 		
3.8	Ist gewährleistet, dass alle Türen und Verschlüsse mit Brandschutzfunktion nicht entgegen ihrer Funktion z. B. durch Keile o.ä. offengehalten werden?	§§ 3, 4, 15, 16 ArbSchG §§ 15, 16 DGUV Vorschrift 1	<ul style="list-style-type: none"> • Unkontrollierte Rauch-, Brandgas- und Brandausbreitung 	<ul style="list-style-type: none"> • Offenhalten wirksam verhindern bzw. Ersatzmaßnahmen schaffen (z. B. durch bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen) 		

4 Elektrische Sicherheit				Bearbeiter:	Datum:	
Lfd. Nr.	Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdungsfaktor/ Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	Ja Kein Hand- lungsbe- darf	Nein Hand- lungsbe- darf
4.1	Sind die Mitarbeiter verpflichtet, augenscheinliche Mängel an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln unverzüglich dem verantwortlichen Vorgesetzten mit zu teilen?	§ 3 GUV-V A3/ BGV A3/ DGUV Vorschrift 1	<ul style="list-style-type: none"> Gefahr von Körperdurchströmungen oder Bränden 	<ul style="list-style-type: none"> Defekte Kabelisolierung, beschädigte Stecker, beschädigte Steckdosen Vermeidung von mehr als 1 Verlängerungskabel in Reihe zu stecken Selbst installierte, unfachmännisch verlegte Leitungen oder Steckdosen 		
4.2	Ist sichergestellt, dass nur sichere/geprüfte elektrische Betriebsmittel angeschafft und eingesetzt werden?	§ 5 GUV-V A 3/ BGV A3	<ul style="list-style-type: none"> Gefahr von Körperdurchströmungen oder Bränden 	<ul style="list-style-type: none"> Elektrische Betriebsmittel werden aus dem Fachhandel oder über eine zentrale Beschaffungsstelle bezogen Es werden nur Betriebsmittel eingesetzt, die ein CE-Zeichen aufweisen, Produkte mit zusätzlichem GS- oder VDE-Zeichen werden bevorzugt (Siehe hierzu auch DIN VDE 0100-600:2008-06) 		
4.3	Stehen für die jeweiligen Nutzungsbedingungen geeignete elektrische Betriebsmittel zur Verfügung?	§ 3 GUV-V A3/ BGV A3	<ul style="list-style-type: none"> Gefahr von Körperdurchströmungen oder Bränden 	<ul style="list-style-type: none"> Bei Einsatz im Außenbereich: Verwendung von Kabeltrommeln für den Außenbereich (keine Haushaltssteckerleisten) Beachtung der zulässigen Gesamtanschlussleistung bei Anschluss mehrerer Verbraucher an eine Quelle 		

5 Umgang mit Gefahrstoffen				Bearbeiter:	Datum:	
Lfd. Nr.	Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdungsfaktor/ Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	Ja <small>Kein Handlungsbedarf</small>	Nein <small>Handlungsbedarf</small>
5.1	Ist bekannt, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden können?	§ 5 (1) ArbSchG § 6 (1) GefStoffV	<ul style="list-style-type: none"> Gefahr durch Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, z. B. Vergiftungen, Verätzungen, Hautschädigung 	<ul style="list-style-type: none"> Alle Stoffe sind erfasst (z. B. Reinigungs- und Desinfektionsmittel, WC-Reiniger, Geschirrspülmaschinenpulver, Farben, Lacke, Pflanzenschutzmittel, lösemittelhaltige Kleber), erkennbar z. B. an Warnhinweisen, Gefahrensymbolen 		
5.2	Liegen die für eine Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung notwendigen Informationen vor?	§ 6 (2) GefStoffV	<ul style="list-style-type: none"> Gefahr durch Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, z. B. Vergiftungen, Verätzungen, Hautschädigung 	<ul style="list-style-type: none"> Informationen zu Gefahrstoffen (Kennzeichnungen, Warnhinweise), auch Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen liegen vor. 		
5.3	Wurde die Möglichkeit einer Vermeidung/ Substitution des Gefahrstoffes geprüft?	§ 6 (1) GefStoffV	<ul style="list-style-type: none"> Vermeidbarkeit von Gesundheitsgefahren bleibt außer Acht 	<ul style="list-style-type: none"> Möglichkeit des Verzichts auf die Verwendung vermeidbarer Gefahrstoffe ist geprüft Verzichtbare Gefahrstoffe sind ordnungsgemäß entsorgt Weniger gefährlichen/ungefährlicheren Stoffen wird Vorrang eingeräumt (Vermeidungsgebot) 		
5.4	Wurde ermittelt, welche konkreten Gefahren bei Tätigkeiten mit unverzichtbaren Gefahrstoffen bestehen und sind für alle Tätigkeiten mit Gefahrstoffen die erforderlichen Schutzmaßnahmen ermittelt worden?	§§ 8 ff. GefStoffV	<ul style="list-style-type: none"> Gesundheitsgefahren durch unsachgemäßen Umgang oder fehlende Schutzmaßnahmen mit Gefahrstoffen 	<ul style="list-style-type: none"> Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind ermittelt und erforderliche Schutzmaßnahmen werden ergriffen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> - Aufbewahrung in gekennzeichneten Behältnissen ohne Verwechslungsgefahr mit Lebensmitteln - Lagerung von Gefahrstoffen nicht in der Nähe von Lebensmitteln - erforderliche Schutzausrüstung wird bereitgestellt (vergl. Sicherheitsdatenblatt Ziffer 8) - geeignete Desinfektionsverfahren kommen zur Anwendung (Wischdesinfektion, keine Sprühdeseinfektion) 		

6 Baubedingte Unfall- und Gesundheitsgefahren				Bearbeiter:	Datum:	
Lfd. Nr.	Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdungsfaktor/ Belastung/ Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	Ja Kein Hand- lungsbe- darf	Nein Hand- lungsbe- darf
6.1	Wird in den Räumen die Lärmbelastung so niedrig wie möglich gehalten?	§ 3 (1) und Anhang Ziff. 3.7 ArbStättV § 7 LärmVibrations ArbSchV	<ul style="list-style-type: none"> • Konzentrationsminderung • Minderung der Leistungsfähigkeit • Stress • Psychische Belastungen • Belastung des Stimmapparates und des Gehörs 	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Vermeidung der Lärmentstehung werden ergriffen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> - Spiel-/Bewegungsflächenangebot erweitern bzw. optimal ausnutzen (z. B. Personenzahl in einzelnen Bereichen möglichst gering halten, - lärmintensive Spiele in den Außenbereich verlagern; - Flure nutzen, Türen schließen, Rückzugsmöglichkeiten anbieten) - Tagesablauf überprüfen (z. B. Stoßzeiten entzerren, stärkere Rhythmisierung) - Einsatz geräuscharmer Arbeitsmittel und Spielzeug (z. B. gummierte Räder, Unterlagensets beim Geschirrttransport) - verbindliche, lärmarme Kommunikationsregeln werden eingeübt - Lärm wird zum Bildungsthema gemacht (z. B. Lärmdektivspiel, Lärmampel) • - ggfs. technische Nachrüstung durch Schallabsorbtonflächen (Raum-Nachhall messen lassen, die zulässigen Nachhallzeiten nach DIN EN 18 041 liegen für Gruppenräume bei < 0,6s, für Schlafräume bei < 1,0s und in Fluren und Treppenhäusern bei < 1,5s) 		
6.2	Sind Bodenbeläge ausreichend rutschhemmend und leicht zu reinigen?	§ 8 (1) GUV-V S2 § 3 (1) und Anhang Ziff. 1.5 (2) ArbStättV	<ul style="list-style-type: none"> • Rutsch- und Sturzunfälle • Unfall- und Gesundheitsgefahren durch Spielen auf verschmutzten, ungeeigneten Fußböden 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Fußböden weisen rutschhemmende Eigenschaften nach folgenden Bewertungsgruppen auf: <ul style="list-style-type: none"> - R 9 im Innenbereich (z. B. Eingangsbereich, Flure, Gruppenräume, Treppen) - R 10 in Sanitärbereichen (z. B. Toiletten und Waschräume) und Küche • In Bodenbereichen mit intensivem Körperkontakt von Kindern wird auf thermische Behaglichkeit des Bodens geachtet (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.5 BG/GUV-SR S2, GUV-R 181, GUV-I 8527 und ASR 8/1) 		

6 Baubedingte Unfall- und Gesundheitsgefahren				Bearbeiter:	Datum:	
Lfd. Nr.	Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdungsfaktor/ Belastung/ Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	Ja Kein Hand- lungsbe- darf	Nein Hand- lungsbe- darf
6.3	Sind Verglasungen und sonstige lichtdurchlässige Flächen so beschaffen, dass Verletzungsgefahren bei Glasbruch vermieden werden?	§ 10 (1) GUV-V S2 § 3 (1) und Anhang Ziff. 1.5 (3) ArbStättV, ASR 8.4	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzungen durch gebrochenes, gesplittertes Glas 	<ul style="list-style-type: none"> • Bis in 2 m Höhe sind bruchsichere Werkstoffe verwendet: (z. B. ESG oder VSG nach DIN 18361, Plexiglas oder mit Splitterschutzfolie beklebt nach DIN 52337); Drahtglas ist kein Sicherheitsglas) • Glasflächen sind abgeschirmt (z. B. durch Fensterbänke und/oder Heizkörper) 		
6.4	Ist für eine gesundheitlich zuträgliche Raum-/Lufttemperatur gesorgt?	§ 7 (2) GUV-V S2 § 3 (1) und Anhang Ziff. 3.5 ArbStättV	<ul style="list-style-type: none"> • Störung des Wohlbefindens • Ermüdung • Kreislaufbeschwerden • Unterkühlung/Zugluft • Erkältungsgefahr 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Richtwerte für die Innentemperatur (allgemeiner Richtwert 20 °C, Richtwert für Wickelbereiche ≥ 24 °C) werden eingehalten (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.4 BG/GUV-SR S2 und ASR A3.5) 		
6.5	Ist eine in Abhängigkeit von der Sehaufgabe angemessene künstliche Beleuchtung vorhanden?	§ 5 GUV-V S2 § 3 (1) und Anhang Ziff. 3.4 ArbStättV	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung des Wohlbefindens • Ermüdungserscheinungen • Gesundheitsgefahr 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausreichende, gleichmäßige und der Sehaufgabe entsprechende Beleuchtung ist gewährleistet • Besondere Anforderungen an die Beleuchtung in Sanitärräumen werden beachtet • (Siehe hierzu auch DIN EN 12464 , DIN EN 12665, VDI 6000 Blatt 6 und DIN VDE 0100-701) 		
6.6	Besitzen befestigte Bodenbeläge im Außenbereich auch bei Nässe rutschhemmende Eigenschaften und sind diese so beschaffen, dass Verletzungen bei Stürzen möglichst vermieden werden?	§ 26 (2) GUV-V S2 § 3 (1) und Anhang Ziff. 1.5 ArbStättV	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhte Gefahr von Stürzen, Schürf-, Platzwunden und schwereren Verletzungen 	<ul style="list-style-type: none"> • In Gebäudenähe findet z. B. Verwendung Asphalt, nicht scharfkantige Pflasterung, gesägte Natursteinplatten, Tenenbeläge • Verzichtet wird auf glasierte Klinker, polierte Steinplatten, Waschbetonplatten, scharfkantige Pflasterung, ungebundene Splitt-, Schlacken oder Grobkiesbeläge • Wege und Außentreppen weisen rutschhemmende Eigenschaften nach Bewertungsgruppe R 11 oder R 10 V4 auf. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.5.1. BG/GUV-SR S2 und GUV R 181) 		
6.7	Werden Aus- und Zugänge im Außenbereich sowie die dorthin führenden notwendigen Verkehrswege ausreichend beleuchtet?	§ 27 (5) GUV-V S2	<ul style="list-style-type: none"> • Sturz- und Stolpergefahr 	<ul style="list-style-type: none"> • Wegführung, Hindernisse, Treppen usw. werden so beleuchtet, dass sie deutlich erkannt werden (Siehe hierzu auch Ziff. 3.5.2 BG/GUV-SR S2 und DIN EN 12464-2) 		

7 Unfall- und Gesundheitsgefahren durch Fehlverhalten				Bearbeiter:	Datum:	
Lfd. Nr.	Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdungsfaktor/ Belastung/ Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	Ja Kein Hand- lungsbe- darf	Nein Hand- lungsbe- darf
7.1	Werden geeignete Tritte und/oder Leitern bereitgestellt, wenn die Ablagehöhe von Materialien eine Aufstiegshilfe erfordert?	§ 4 und Anhang 2 Nr. 5.3 BetrSichV § 2 DGUV Vorschrift 1	<ul style="list-style-type: none"> Einsatz gefährlicher Provisorien mit erhöhter Sturz- und Verletzungsgefahr 	<ul style="list-style-type: none"> Geeignete Tritte und/oder Leitern werden bei Ablagehöhen von Materialien z. B. in über 1,8 m hohen Regalen bereitgestellt. Ablagehöhen für Materialien sind für alle Beschäftigten ohne Aufstiegshilfen gut erreichbar 		
7.2	Werden die Versicherten über die spezifischen Gefährdungen bei der Arbeit (Unfall- und Gesundheitsgefahren) und das sicherheitsgerechte Verhalten unterwiesen und wird dies dokumentiert?	§ 4 DGUV Vorschrift 1 §§ 12, 14 ArbSchG	<ul style="list-style-type: none"> Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Unkenntnis Fehlender Nachweis der Unterweisung 	<ul style="list-style-type: none"> Unterrichtung/Unterweisung über die spezifischen Gefährdungen und das sicherheitsgerechte Verhalten erfolgen vor Aufnahme der Tätigkeit und danach regelmäßig, mindestens einmal jährlich, und bei Veränderungen Unterweisungsthemen können z. B. sein: Verhalten im Brandfall, Gefahrstoffe, Infektionsgefahren, Leitern und Tritte usw. 		
7.3	Wird die Belastung des Personals im Hinblick auf die Ergonomie und manuelle Handhabung von Lasten, die für die Beschäftigten eine Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit mit sich bringt, erfasst und werden notwendige Maßnahmen abgeleitet?	§ 4 ArbSchG LasthandhabV	<ul style="list-style-type: none"> Belastung des Muskel- und Skelettsystems, insbesondere der Lendenwirbelsäule z. B. <ul style="list-style-type: none"> - beim Heben, Halten und Tragen von Kindern - bei Arbeiten in Zwangshaltung - Arbeiten an Kinderküchen - Sitzen auf Kinderstühlen - Mittagessen an Kleinkindtischen 	<ul style="list-style-type: none"> Ermittlung der Belastungen nach der Leitmerkmalermethode (siehe unter http://www.loeffler-arbeitssicherheit.de im Bereich Kundenservice) Beachtung vermindert belastbarer Personen (z. B. ältere Erzieher/-innen) Hebe- und Tragehilfen werden zur Verfügung gestellt, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> - Aufstiegshilfe für Kinder an Wickeltischen - elektrisch höhenverstellbare Wickeltische (z. B. für Kinder mit körperlichen Einschränkungen) - Anordnung einer Duschtasse auf Höhe des Wickeltisches - Geschirr-Transportwagen - Küchenhöhe erwachsenengerecht mit Ausziehpodesten (variabel) für die Kinder - Erzieherinnenstuhl - Mittagessen an Tisch in Erwachsenenhöhe mit z. B. Tripp-Trapp-Stühlen o.ä. 		

8 Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und Infektionsschutz				Bearbeiter:	Datum:	
Lfd. Nr.	Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdungsfaktor/ Belastung/ Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	Ja <small>Kein Handlungsbedarf</small>	Nein <small>Handlungsbedarf</small>
8.1	Liegt für das Küchenpersonal (Essenszubereitung für die Kinder) die notwendige Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz vor und wird diese dann jährlich wiederholt?	§ 43 IfSG	<ul style="list-style-type: none"> • Infektionsgefahr durch Übertragung von Krankheitserregern über Nahrungsmittel. 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstbelehrung durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine durch dieses Amt befähigte Person; Folgebelehrung dann durch belehrte Person intern möglich 		
8.2	Werden mögliche Krankheitserreger (biologische Arbeitsstoffe) in die entsprechenden Risikogruppen eingestuft und wird dies dokumentiert?	§§ 4, 5, 8 BioStoffV	<ul style="list-style-type: none"> • Infektionsgefährdung 	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdungsbeurteilung gemäß § 8 BioStoffV zusammen mit Arbeitsmediziner erarbeiten • Biologische Arbeitsstoffe sind in Risikogruppen eingestuft • Einstufung ist dokumentiert 		
8.3	Werden die entsprechenden Schutzmaßnahmen für den Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen abgeleitet?	§ 11 BioStoffV	<ul style="list-style-type: none"> • Infektionsgefährdung der Beschäftigten durch unsachgemäßen Umgang • Verbreitung von Infektionserregern 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhanden/bereitgestellt werden: <ul style="list-style-type: none"> - Hygieneplan - Waschbecken dort, wo gewickelt wird - Waschlotion-Spender - Einmalhandtücher - geeignete Hände- und Flächendesinfektionsmittel, die für die Bekämpfung der erwarteten Viren (insb. Noroviren) und Bakterien zugelassen sind - Hautpflegemittel - PSA (dünnwandige, flüssigkeitsdichte und allergenarme Einmalhandschuhe bei möglichem Kontakt mit infektiösem Material (wie Stuhl und Eiter) - ggf. Einmalkittel und bei infektiösen Aerosolen ggf. Mund- bzw. Atemschutz) 		

9 Mutterschutz, Jugendschutz				Bearbeiter:	Datum:	
Lfd. Nr.	Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdungsfaktor/ Belastung/ Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	Ja Kein Hand- lungsbe- darf	Nein Hand- lungsbe- darf
9.1	Werden die Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote für Jugendliche beachtet?	§ 22 (1) JArbSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsschädigung von Jugendlichen 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote für Jugendliche nach JArbSchG werden beachtet • Erforderliche Schutzmaßnahmen werden festgelegt 		
9.2	Ist sichergestellt, dass der Arbeitgeber unverzüglich die Aufsichtsbehörde über die Mitteilung der Schwangerschaft einer Beschäftigten informiert?	§ 5 (1) MuSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Fehlende Überwachungsmöglichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständige Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung) wird über die Beschäftigung einer werdenden Mutter informiert 		
9.3	Ist sichergestellt, dass unverzüglich nach Bekanntwerden einer Schwangerschaft die Arbeitsplatzbedingungen beurteilt werden?	§ 3 (1) MuSchG § 1 (1) und Anlage 1 MuSchArbV	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsgefährdung von Mutter und/oder (ungeborenem) Kind • Erforderliche Schutzmaßnahmen werden nicht ergriffen 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsplatzbedingungen werden unverzüglich nach Bekanntwerden (z. B. mit Unterstützung des Betriebsarztes/der Betriebsärztin) beurteilt • Schutzmaßnahmen werden ergriffen (z. B. Umgestaltung von Arbeitsbedingungen, Arbeitsplatzwechsel) • (Siehe hierzu auch „Mustervorlage einer Anlage zur Gefährdungsbeurteilung beim beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen auf http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/18772/) 		
9.4	Sind werdende Mütter, die mit gefährlichen Krankheitserregern in Kontakt kommen können, ausreichend immunisiert?	§ 4 MuSchG § 4 und Anlage 2 MuSchArbV	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsgefährdung von Mutter und/oder (ungeborenem) Kind • Erhöhte Gesundheitsgefährdung bei nicht ausreichender Immunisierung • Gefahr einer Fehlgeburt oder von Missbildungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Immunstatus werdender Mütter wird durch Betriebsarzt/-ärztin ermittelt • Liegt keine ausreichende Immunisierung vor, werden die werdenden Mütter mit Tätigkeiten, bei denen eine entsprechende Gefährdung besteht, nicht beschäftigt 		
9.5	Ist sichergestellt, dass werdende Mütter 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden?	§ 3 (2) und § 6 (1) MuSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsgefährdung von Mutter und/oder (ungeborenem) Kind 	<ul style="list-style-type: none"> • Mutterschutzfrist als beschäftigungsfreie Zeit wird eingehalten 		






10 Arbeitsmedizinische Vorsorge				Bearbeiter:	Datum:	
Lfd. Nr.	Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdungsfaktor/ Belastung/ Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	Ja <small>Kein Handlungsbedarf</small>	Nein <small>Handlungsbedarf</small>
10.1	Ist zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge gesorgt?	§§ 3, 7 ArbMedVV	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhtes Gefährdungsrisiko durch Nichterkennen von Vorerkrankungen und ersten tätigkeitsbedingten Krankheitssymptomen 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsmedizinische Vorsorge ist organisiert • Arzt/Ärztin mit der Gebietsbezeichnung Arbeitsmedizin oder der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin ist beauftragt (vorrangig der/die nach ASiG bestellte Betriebsarzt/-ärztin) 		
10.2	Werden Beschäftigten, die Krankheitserregern ausgesetzt sein können, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen im Hinblick auf Infektionserreger angeboten und Pflichtuntersuchungen veranlasst?	§ 3 Abs. 1, § 4, § 5 und Anhang Teil 2 ArbMedVV	<ul style="list-style-type: none"> • Krankheitssymptome könnten unerkannt oder fehlerhaft bewertet werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtuntersuchungen im Hinblick auf Infektionserreger werden durchgeführt • Angebotsuntersuchungen werden angeboten • Vorsorgekartei wird geführt 		
10.3	Werden Beschäftigten, die impfpräventablen Krankheitserregern ausgesetzt sein können, entsprechende Impfungen angeboten?	§ 3 (3) ArbSchG und § 6 (1) sowie Anhang Teil 2 (1) ArbMedVV	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhtes Erkrankungsrisiko bei fehlender Immunität 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzimpfungen werden angeboten • Beschäftigte werden über die zu verhütende Krankheit informiert 		
10.4	Wird der Betriebsarzt/-ärztin informiert, wenn eine Infektion eines Beschäftigten am Arbeitsplatz erfolgte, und wird den gleichartig exponierten Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung angeboten?	Anhang Teil 2 (2) ArbMedVV	<ul style="list-style-type: none"> • Verhinderung der Verbreitung von Infektionserkrankungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung der Infektionserkrankung an Betriebsarzt/-ärztin z. B. durch die Leitung der Kita • Information der Beschäftigten über Angebotsuntersuchungen • Hygienemaßnahmen werden überprüft 		
10.5	Werden Beschäftigten, die in größerem Umfang mit Feuchtarbeit beschäftigt sind, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen angeboten?	§ 3 (1), § 4, § 5 und Anhang Teil 1 ArbMedVV	<ul style="list-style-type: none"> • Schädigung der Hautbarriere • Chronisch toxisches Kontaktekzem • Erhöhte Allergiegefahr 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Feuchtarbeiten werden <ul style="list-style-type: none"> - mit regelmäßig 4 Stunden oder mehr je Tag Pflichtuntersuchungen und - bei regelmäßig 2 Stunden oder mehr je Tag Angebotsuntersuchungen nach dem DGUV-Grundsatz G 24 „Hauterkrankungen“ veranlasst bzw. angeboten 		
10.6	Werden Beschäftigten, die gewöhnlich bei einem mindestens 50%-igem Anteil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen angeboten?	§ 3 (1), § 5 und Anhang Teil 4 (2) ArbMedVV	<ul style="list-style-type: none"> • Kopfschmerzen • Augenbeschwerden 	<ul style="list-style-type: none"> • Entsprechend mit Bildschirmarbeit Beschäftigten (z. B. Leitung) werden Angebotsuntersuchungen der Augen und des Sehvermögens und bei Erfordernis werden augenärztliche Untersuchungen nach dem DGUV-Grundsatz G 37 „Bildschirmarbeitsplätze“ angeboten • Erforderlichenfalls wird eine Sehhilfe (Bildschirmbrille) für die Arbeit zur Verfügung gestellt 		

11 Prüfung, Instandhaltung				Bearbeiter:	Datum:	
Lfd. Nr.	Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdungsfaktor/ Belastung/ Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	Ja <small>Kein Handlungsbedarf</small>	Nein <small>Handlungsbedarf</small>
11.1	Ist dafür gesorgt, dass im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit der Kinder und des Personals alle baulichen Anlagen, Aufenthaltsbereiche und Ausstattungen instand gehalten und betrieben werden?	§ 2 (1) GUV-V S2 § 2 DGUV Vorschrift 1 § 3 (2) GUV-V A3	<ul style="list-style-type: none"> Unfall- und Gesundheitsgefahr durch mangelnde Instandsetzung Nicht bekannt, ob ein sicherer Betriebszustand gegeben ist 	<ul style="list-style-type: none"> Organisatorisch sicherstellen, dass Mängel unverzüglich erkannt werden (z. B. durch regelmäßige Begehungen) Instandsetzung organisieren 		
11.2	Werden die prüfpflichtigen Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren regelmäßig durch eine befähigte Person gewartet und geprüft und wird das Ergebnis dokumentiert?	§ 4 (3) ArbStättV §§ 10 und 11 BetrSichV	<ul style="list-style-type: none"> Nicht- bzw. Fehlfunktionen der Sicherheitseinrichtungen möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Alle Einrichtungen sind erfasst (z. B. mithilfe eines Katasters) Alle Einrichtungen werden regelmäßig und sachgerecht gewartet und geprüft (mindestens jährlich Feuerlöscheinrichtungen, Sicherheitsbeleuchtung, Notschalter, Brandmeldeanlagen, Türen mit Brandschutzfunktion, Lüftungstechnische Anlagen, Abluftanlagen und 2-jährig Feuerlöscher) (Siehe hierzu auch ASR A2.2) 		
11.3	Werden Leitern und Tritte geprüft?	§§ 10 und 11 BetrSichV	<ul style="list-style-type: none"> Nicht bekannt, ob ein sicherer Betriebszustand gegeben ist 	<ul style="list-style-type: none"> Leitern und Tritte werden von einer befähigten Person in festgelegten Zeitabständen geprüft (Siehe hierzu auch GUV-I/BGI 694) 		
11.4	Werden elektrische Anlagen vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung/Instandsetzung (z. B. Erweiterung/Änderung der Steckdosenanlage) vor der Wiederinbetriebnahme geprüft?	§ 5 GUV-V A3/ BGV A3	<ul style="list-style-type: none"> Nicht bekannt, ob ein Schutz gegen elektrischen Schlag besteht Entstehungsbrände und Fehlfunktionen sind möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung durch den Errichter/die Errichterin bzw. Prüfung durch eine Elektrofachkraft erfolgt (Siehe hierzu auch DIN VDE 0100-600:2008-06, DIN VDE 0105-100: 2009-10) 		
11.5	Werden in bestimmten Zeitabständen elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft geprüft und wird das Ergebnis dokumentiert?	§§ 10 und 11 BetrSichV § 5 GUV-V A3/ BGV A3	<ul style="list-style-type: none"> Sicherheit der Anlagen und Betriebsmittel kann durch schädigende Einflüsse (wie Verschleiß und Umgebungseinflüsse) beeinträchtigt werden Entstehungsbrände und Fehlfunktionen möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Alle vorgeschriebenen Prüfungen werden in von einer Elektrofachkraft festzulegenden Zeitabständen durchgeführt (Festinstallierte Elektroanlagen werden spätestens alle 4 Jahre, ortsveränderliche Geräte 1 bis 2-jährig geprüft). Dokumentation z. B. durch Anbringen einer Prüfplakette (Siehe hierzu auch GUV-I/BGI 5190 und DIN VDE 0105-100:2009-10, DIN VDE 0701-0702:2008-06, DIN VDE 1000-10:2009-01) 		

12 Raum- und Platzangebot				Bearbeiter:	Datum:	
Lfd. Nr.	Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdungsfaktor/ Belastung/ Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	Ja <small>Kein Handlungsbedarf</small>	Nein <small>Handlungsbedarf</small>
12.1	Sind ausreichend Abstellplätze für Kinderwagen und Buggys außerhalb der Flucht-, Rettungs- und Verkehrswege vorhanden?	§ 23 (1) GUV-V S2	<ul style="list-style-type: none"> • Verstellte oder eingengte Verkehrs- und Rettungswege • Verletzungsgefahr an abgestellten Kinderwagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Geeignete Abstellflächen schaffen, z. B.: überdachter Abstellbereich außen oder Abstellraum innerhalb der Einrichtung (Siehe hierzu Ziff. 3.4.7 BG/GUV-SR S2) 		
12.2	Stehen den Beschäftigten in der Nähe der Arbeitsplätze Toilettenräume mit einer ausreichenden Anzahl von Toiletten und Handwaschbecken zur Verfügung?	§ 6 (2) und Anhang Ziff. 4.1 ArbStättV	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitung von Krankheitskeimen, wenn Waschbecken nicht in der Nähe 	<ul style="list-style-type: none"> • Toilettenräume in ausreichender Anzahl zur Verfügung stellen (z. B. getrennte Räume für weibliche/männliche Mitarbeiter, Besuchertoiletten, insbesondere in Familienzentren) • Toilettenräume mit einer ausreichenden Anzahl von Toiletten und Handwaschbecken einrichten (Siehe hierzu auch ASR 37/1) 		
12.3	Wird ein Pausenraum/Personalraum zur Verfügung gestellt?	§ 6 (3) und Anhang Ziff. 4.2 ArbStättV	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung des Wohlbefindens während der Pausen • Mangelnde Erholungsmöglichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Pausenraum oder Pausenbereich wird zur Verfügung gestellt (Siehe hierzu auch ASR 29/1-4) 		
12.4	Steht für die Lagerung von Putz- und Reinigungsmitteln und -utensilien ein ausreichend dimensionierter, abschließbarer Lagerraum zur Verfügung?	§ 4 (4) ArbStättV	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbewahrung in ungesicherten Bereichen; Verstellen von Flucht-, Rettungs- und Verkehrswegen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausreichende Räumlichkeit wird zur Verfügung gestellt, Reinigungsmaterial und Reinigungsutensilien müssen in abschließbaren Räumen/Bereichen aufbewahrt werden. 		

13 Büroarbeitsplätze, PC-/Spiel-/Lernplätze				Bearbeiter:	Datum:	
Lfd. Nr.	Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdungsfaktor/ Belastung/ Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	Ja <small>Kein Handlungsbedarf</small>	Nein <small>Handlungsbedarf</small>
13.1	Sind die freie Bewegungsfläche am (Bildschirm-) Arbeitsplatz und die Arbeitsfläche für wechselnde Arbeitshaltungen und Bewegung ausreichend?	§§ 6, 3 (1) und Anhang Ziffer 1.2 (1) ArbStättV Anhang Pkt. 10, 14 BildscharbV	<ul style="list-style-type: none"> • Zwangshaltung • Verletzungsgefahr durch Anstoßen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitgestellt wird: <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsplatzfläche inkl. Möblierung 8-10 m² - unverstellte Bewegungsfläche am Arbeitsplatz 1,5 m² - Benutzerfläche am Arbeitsplatz ≥ 1.0 m tief (Rückrolltiefe Arbeitsstuhl) • - Arbeitsfläche ≥ 1,6m x 0,8m (Arbeitstisch), freier Beinraum - ausreichende Funktionsfläche für Fenster, Türen, Möbeltüren (ungehindertes Öffnen und Bedienen) (Siehe hierzu auch GUV-I 650) 		
13.2	Sind die Kabel und Versorgungsleitungen im Raum und am Arbeitstisch sicher und stolperfrei verlegt?	§ 3 (1) und Anhang Ziff. 1.4 und 1.5 ArbStättV § 4 GUV-V A3/ BGV A3	<ul style="list-style-type: none"> • Stolper- und Sturzgefahr • Gefährdung durch elektrischen Schlag 	<ul style="list-style-type: none"> • Kabel und Leitungen sind <ul style="list-style-type: none"> - stolperfrei verlegt (z. B. in Kabelkanälen oder außerhalb von Verkehrswegen) - sicher verlegt/befestigt (zug-, quetsch- und knickfrei) - gekennzeichnet • Verkehrswege und Durchgänge sind mit Kabelbrücken abgesichert (Siehe hierzu auch DIN VDE 0100) 		
13.3	Ist der Arbeitsstuhl ergonomisch gestaltet und standsicher?	Anhang Punkt 11 BildscharbV	<ul style="list-style-type: none"> • Fehlbelastung der Wirbelsäule und der Muskulatur • Durchblutungsstörungen • Zwangshaltung 	<ul style="list-style-type: none"> • Geeigneter Arbeitsstuhl wird zur Verfügung gestellt: <ul style="list-style-type: none"> - kippstabil (5 Rollen, angepasst an den Untergrund) - höhenverstellbare Sitzfläche - höhenverstellbare Rückenlehne - mit Armlehnen (höhenverstellbar) (Siehe hierzu auch GUV-I 650, DIN EN 1335-1/-2 und DIN EN 12529)		
13.4	Kann durch eine Anpassung und Einstellung der Arbeitsmittel eine ergonomisch günstige Arbeitshaltung erreicht werden?	Anhang Punkt 13 BildscharbV	<ul style="list-style-type: none"> • Zwangshaltung • Fehlbelastung von Wirbelsäule und Muskulatur • Durchblutungsstörungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ergonomisch günstige Arbeitshaltung wird durch ergonomisch gestaltete und einstellbare Arbeitsmittel sichergestellt, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> - höhenverstellbarer Arbeitstisch, Monitor, Arbeitsstuhl - ggf. Fußstütze • Die oberste Bildschirmzeile liegt unterhalb der Augenhöhe (Siehe hierzu auch GUV-I 650) 		
13.5	Ist eine in Abhängigkeit von der Sehaufgabe ausreichende (Deckenbeleuchtung (hierzu zählt auch die gleichmäßige Ausleuchtung des Raumes) vorhanden?	Anhang Punkt 15 BildscharbV	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung der visuellen Wahrnehmung • Vorzeitige Ermüdung 	<ul style="list-style-type: none"> • Beleuchtung in Arbeitstischhöhe beträgt ≥ 500 lx, Hintergrund ≥ 300 lx • Beleuchtungsstärken sind regelbar (Siehe hierzu auch GUV-I 650, DIN EN 12464-1 und DIN 5035-7) 		

13 Büroarbeitsplätze, PC-/Spiel-/Lernplätze				Bearbeiter:	Datum:	
Lfd. Nr.	Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdungsfaktor/ Belastung/ Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	Ja <small>Kein Handlungsbedarf</small>	Nein <small>Handlungsbedarf</small>
13.6	Ist der Arbeitsplatz frei von störenden Reflexionen und Spiegelungen (auf dem Monitor)?	Anhang Punkte 15 und 16 BildscharbV	<ul style="list-style-type: none"> • Störung der visuellen Wahrnehmung 	<ul style="list-style-type: none"> • Beleuchtungsanlage ist überprüft und angepasst • Arbeitsplatz ist so eingerichtet/Arbeitsmittel sind so umgestellt, dass Spiegelungen und Reflexionen vermieden werden (Siehe hierzu auch GUV-I 650) • Arbeitsmittel neu beschaffen (Siehe hierzu auch GUV-I 650) 		
13.7	Besteht die Möglichkeit, den Lichteinfall durch verstellbare Lichtschutzvorrichtungen ausreichend zu regulieren?	Anhang Punkt 16 BildscharbV	<ul style="list-style-type: none"> • Blendung durch Sonneneinstrahlung • Störung der visuellen Wahrnehmung • Vorzeitige Ermüdung 	<ul style="list-style-type: none"> • Verstellbare Lichtschutzvorrichtungen sind angebracht, idealerweise <ul style="list-style-type: none"> - Horizontallamellen außen - Vertikallamellen innen (Siehe hierzu auch GUV-I 650) 		

14	Psychische Belastungen (Diese Abfrage sollte anonym durchgeführt werden, um eine möglichst objektive Aussage zu erhalten)						
	Das empfinde ich als ...						Das erlebe ich besonders in dieser Situation ...
Arbeitsbedingungen	Lärm/Lautstärke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Ausstattung mit pädagogischem Material	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Sicherheit des Arbeitsplatzes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	flexible Arbeitszeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Arbeitsaufgabe	Interaktion mit den Kindern/ Verhalten der Kinder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Zeitdruck	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Administrative Pflichten (Dokumentation/Büroarbeit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Möglichkeiten, eigene Ideen einzubringen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Rückmeldungen über die Arbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Erfolge der pädagogischen Arbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Arbeitsorganisation	Klarheit der Aufgabenverteilung im Team	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Anzahl der Kinder in einer Gruppe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Zeit für Vor- und Nachbereitung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Versammlungen, Teamsitzungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Anforderungen von außen (Träger, Gesetze ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Zeit für die Kinder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Soziale Bedingungen	Zusammenarbeit mit den Eltern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Arbeitsklima im Team	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Konkurrenzdruck	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Zusammenarbeit mit der Leitung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ergänzungen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

15.1 Beispiele für Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, festgelegte Maßnahmen und deren Überprüfung

Lfd. Nr.	Gefährdungen Belastungen, Mangel	Festgelegte Maßnahmen Technisch/ Organisatorisch/ Personenbezogen	Durchführung		Wirksamkeit Überprüfen Geprüft am/ Unterschrift
			Wer	Bis wann	
7.1	Einsatz gefährlicher Provisorien (z. B. Tische, Stühle) um an erhöhte Ablageflächen zu gelangen mit entsprechender Sturz- und Verletzungsgefahr	<ul style="list-style-type: none"> Geeignete Tritte und/oder Leitern werden angeschafft. Unterweisung über Gebrauch von Leitern und Tritten 	Frau Müller	02/2011	<input checked="" type="checkbox"/> 12/2011 Frau Controlletti
			Sicherheitsbeauftragte	03/2011	<input checked="" type="checkbox"/> 12/2011 Frau Controlletti
7.3	<p>Belastung des Muskel- und Skelettsystems, insbesondere der Lendenwirbelsäule durch Arbeiten in Zwangshaltung beim Spülen an zu niedrigen Kinderküchen</p> <p>Belastung des Muskel- und Skelettsystems, insbesondere der Lendenwirbelsäule durch Zwangshaltung beim Mittagessen mit Kleinkindern an Kleinkindtischen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Geschirrspüler zur Verfügung stellen oder alternativ Kinderküche auf Erwachsenenhöhe zurückbauen mit Ausziehpodesten als Standfläche für die Kinder Erwachsenengerechtes Mobiliar für das Mittagessen beschaffen; sicherer und erhöhte Sitzmöglichkeit für Kleinkinder z. B. Tripp-Trapp-Stühle Unterweisung und Schulung der Mitarbeiter in Ergonomie 	Herr Maier	02/2011	12/2011, noch nicht erledigt, in Haushaltsplan 2012 eingegeben
			Herr Maier	02/2011	<input checked="" type="checkbox"/> 12/2011 Frau Controlletti
			Sicherheitsbeauftragte	03/2011	<input checked="" type="checkbox"/> 12/2011 Frau Controlletti
8.2	Biostoffverordnung ist noch nicht umgesetzt, Infektionsgefährdung für das Personal	<ul style="list-style-type: none"> Gefährdungsbeurteilung zusammen mit Arbeitsmediziner erarbeiten und dokumentieren 	Sicherheitsbeauftragte	11/2011	12/2011, noch nicht erledigt, Termin mit Arbeitsmedizin für 03/2012 gemacht
	Weitere....				

15.2 Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, festgelegte Maßnahmen und deren Überprüfung

Lfd. Nr.	Gefährdungen Belastungen, Mangel	Festgelegte Maßnahmen Technisch/ Organisatorisch/ Personenbezogen	Durchführung		Wirksamkeit Überprüfen Geprüft am/ Unterschrift
			Wer	Bis wann	

IV Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
A	
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ASiG	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz)
ASR	Arbeitsstätten-Richtlinie
B	
LBO BW	Bauordnung für das Land Baden-Württemberg – Landesbauordnung
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung)
BG	Berufsgenossenschaft
BGI	Berufsgenossenschaftliche Informationen des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften
BGR	Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Unfallverhütungsvorschriften) des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften
BildscharbV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung)
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung)
C	
D	
DIN	Deutsche Norm, erstellt vom Deutschen Institut für Normung (DIN)
DIN EN	Deutsche Ausgabe einer Europäischen Norm
DGUV-Vorschrift	Unfallverhütungsvorschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
E	
EN	Europäische Norm
F	
FI-Schutzschalter	Fehlerstrom-Schutzschalter; siehe auch RCD
G	
G	DGUV-Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung)
GPSG	Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbrauchsprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz)
GPSGV	Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
GS	Geprüfte Sicherheit
GUV-G	Grundsätze des Bundesverbandes der Unfallkassen

GUV-I	Informationsschriften des Bundesverbandes der Unfallkassen
GUV-R	Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit des Bundesverbandes der Unfallkassen
GUV-V	Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Unfallverhütungsvorschriften) des Bundesverbandes der Unfallkassen
I	
IfSG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)
J	
JArbSchG	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz)
K	
KiBiz	Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz)
L	
LärmVibrationsArbSchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung)
LasthandhabV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit (Lastenhandhabungsverordnung)
M	
MuSchG	Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz)
MuSchArbV	Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz
P	
PrüfVO BW	Prüfverordnung für das Land Baden-Württemberg
R	
RCD	residual current protective devices (RCD ohne Hilfsspannungsquelle = Fehlerstrom-Schutzeinrichtung, RCD mit Hilfsspannungsquelle = Differenzstrom-Schutzeinrichtung), siehe auch FI-Schutzschalter
S	
T	
TRBA	Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
U	
UVV	Unfallverhütungsvorschrift der gesetzlichen Unfallversicherungsträger
V	
VDE ...	Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker
VDI ...	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure
W	
Z	